

## **I. Änderungssatzung**

### **zur Satzung der Stadt Lauenburg/Elbe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. I. des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 66), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.09.2007 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

##### **§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Für die Zeit vom 01.01.1997 bis 30.09.2005 ist von den Steuerschuldern bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Satzung abzugeben. Diese enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach den bisher geltenden Satzungsregelungen als auch der nach dieser Zeit mit dieser Satzung in Kraft getretenen Regelungen. Der Steuerpflichtige hat der Berechnung der von ihm zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und je Monat zugrunde zu legen. Die weiteren Bestimmungen der Abs. 1 - 4 gelten hierfür entsprechend.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.1997 in Kraft.

21481 Lauenburg/Elbe, den 27.09.2007

Stadt Lauenburg/Elbe  
Der Bürgermeister

Heuer  
Bürgermeister